

# Die Friedenspflicht bei der Allgemeinverbindlicherklärung

Autor(en): **Meyer, Manfred**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **36 (1944)**

Heft 9

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-353174>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Die Friedenspflicht bei der Allgemeinverbindlicherklärung.

Von Dr. *Manfred Meyer*.

Wir möchten diesem Artikel, der die Frage der Friedenspflicht von der rein theoretischen Seite aus behandelt (was dem heutigen Stand des Problems nahezu angemessen ist), einleitend beifügen, dass, nach unserer Ansicht, die Verknüpfung der Allgemeinverbindlich-Erklärung mit einer absoluten Friedenspflicht hauptsächlich aus jenen Gründen abgelehnt worden ist, die schon in den bis jetzt bekannten Urteilen für das Bundesgericht massgebend waren für die Ablehnung der absoluten Friedenspflicht, *falls diese nicht ausdrücklich von den Parteien vereinbart ist.*

Wenn man als der Friedenspflicht unterworfen nicht nur die Vertragskontrahenten betrachtet, sondern alle Beteiligten, d. h. alle einzelnen Arbeiter und Arbeitgeber, so müssten zunächst die Wirkungen dieser Friedenspflicht etwas konkreter umschrieben werden. Nachdem Kampfhandlungen eines einzelnen Arbeiters gegen vertragliche Bestimmungen eigentlich nicht denkbar sind, sollte man sagen, in was die Friedenspflicht eines einzelnen Arbeiters besteht. Soll es ihm z. B. verwehrt sein, eine Stelle zu kündigen, um eine andere anzutreten, in der er einen Lohn beziehen kann, der über dem allgemeinverbindlich erklärten Tariflohn liegt?

*Die Redaktion.*

## I.

Nach der Regelung des Bundesbeschlusses vom 23. Juni 1943 ist die Allgemeinverbindlicherklärung (AVE.) nicht auf Gesamtarbeitsverträge beschränkt, sondern es ist auch möglich, « ähnliche Abmachungen » allgemeinverbindlich zu erklären: Der diesbezügliche Artikel lautet: « Vereinbarungen zwischen Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer über Fragen des Arbeitsverhältnisses (Gesamtarbeitsverträge und ähnliche Abmachungen) können nach Massgabe der nachstehenden Vorschriften allgemeinverbindlich erklärt werden. » Neben Lohnzulagen hat man dabei, wie aus der parlamentarischen Gesetzesberatung hervorgeht, auch an solche Vereinbarungen gedacht wie den Friedensvertrag der schweizerischen Maschinenindustrie. Man wollte mit der weiteren Fassung von Artikel 1 die Möglichkeit schaffen, dass auch derartige Vereinbarungen, bei denen die formellen Voraussetzungen des Gesamtarbeitsvertrages nicht erfüllt sind, weil sie keinen normativen Teil enthalten, trotzdem allgemeinverbindlich erklärt werden könnten.

Während nun aber für Lohn- und Teuerungszulagen ziemlich häufig von der AVE. Gebrauch gemacht wurde, ist keine einzige Friedensbestimmung allgemeinverbindlich erklärt worden. Auch die Vereinbarung der Maschinenindustrie vom 19. Juni 1937, welche die absolute Friedenspflicht für die Vertragsparteien vorsieht, wurde erneuert, ohne dass von der AVE. Gebrauch gemacht worden wäre. Neben der sich daraus ergebenden Feststellung, dass mit der verbandlichen Durchorganisation eines Gewerbes oder einer Industrie

die Notwendigkeit der AVE. entfällt, muss nun aber vor allem die Untersuchung interessieren, ob die Möglichkeit der AVE. für eine absolute Friedenspflicht (welche den Parteien die Vornahme jeder Kampfhandlung auch gegen vertraglich unregelte Punkte verbietet) überhaupt besteht.

## II.

Dem anscheinend eindeutigen Wortlaut von Artikel 1 steht nämlich die Bestimmung von Artikel 15 entgegen, welche auf die Gültigkeitsdauer der AVE. den Beteiligten nur eine relative Friedenspflicht (die sich auf die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen beschränkt) auferlegt. Der Artikel lautet wie folgt: «Während der Gültigkeitsdauer der Allgemeinverbindlicherklärung besteht für die Beteiligten Friedenspflicht hinsichtlich der in den allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages geordneten Verhältnisse. Die Parteien dürfen daher keine Kampfmittel anwenden oder weiterführen, sofern solche schon ergriffen wurden.»

Sowohl im Jahre 1941 bei der Entstehung als auch bei der 1943 erfolgten Verlängerung des Bundesbeschlusses über die AVE. waren im Parlament Anträge auf die absolute Friedenspflicht gestellt worden. Es blieb aber jedesmal bei der bloss relativen Friedenspflicht. Dies hauptsächlich darum, weil die Verknüpfung der AVE. mit einer absoluten Friedenspflicht eine zu starke Bindung der Parteien gebracht hätte, welche zudem als staatliche Einmischung empfunden worden wäre.

Die relative Friedenspflicht des Artikels 15 schliesst nun aber die AVE. eines Gesamtarbeitsvertrages oder einer ähnlichen Abmachung, welche die absolute Friedenspflicht vorsehen würden, aus, und zwar aus folgenden Gründen: Der Bundesbeschluss gilt, und dies besonders nachdem bei seiner Erneuerung die Dringlichkeitsklausel in Wegfall kam, wie ein Gesetz. Deshalb trägt die Regelung von Artikel 15 zwingenden, das heisst öffentlich-rechtlichen Charakter. Neben dieser allgemeinen Ableitung kann man die öffentlich-rechtliche Verpflichtung der Parteien auch direkt aus der jeweiligen AVE. entspringen lassen, gleichgültig, ob diese als Rechtsverordnung oder einfach als Verwaltungsakt aufgefasst wird. Damit wird den Parteien bei jeder AVE. automatisch die relative Friedenspflicht auferlegt. Sie können also durch Vereinbarung diese Friedenspflicht weder ausschliessen, noch beschränken, noch auch erweitern. *Somit ist die AVE. einer Vereinbarung mit absoluter Friedenspflicht unmöglich.*

## III.

Das Problem wird nun allerdings dadurch etwas komplizierter, dass jedem Gesamtarbeitsvertrag ebenfalls an sich eine relative Friedenspflicht innewohnt. Wird nun ein ganzer Gesamtarbeitsvertrag allgemeinverbindlich erklärt, erhebt sich die Frage, ob diese

schuldrechtliche Friedenspflicht etwa durch die öffentlich-rechtliche Friedenspflicht der AVE. verdrängt werde. Dies ist nicht der Fall. Die Friedenspflicht des Gesamtarbeitsvertrages lässt sich nämlich zufolge des obligationenrechtlichen Grundsatzes des Vertragsverbotes zulasten Dritter nur als *Pflicht* der vertragschliessenden Verbände denken. Die Verbandsmitglieder werden also von ihr nicht getroffen; ihre Bindung ist verbandsintern, besteht nur dem Verbands gegenüber.

Die Friedenspflicht des Artikels 15 dagegen ist öffentlich-rechtlich. Der Artikel schafft für Verbandsmitglieder wie für Aussen-seiter bei jeder AVE. eine neue und für beide gleichartige Pflicht. Insbesondere bei den Nichtmitgliedern, welche auch nach der AVE. keinem Verbands gegenüber gebunden sind, wird deutlich, dass Artikel 15 keine Ausdehnung und Umwandlung einer bestehenden schuldrechtlichen Friedenspflicht sein kann. Vollends klar wird die selbständige Entstehung der Friedenspflicht des Artikels 15 aber bei der AVE. von Abmachungen, die weder eine ausdrückliche noch — da sie keine vollständige Gesamtarbeitsverträge darstellen — eine stillschweigende Friedenspflicht enthalten.

Daraus ergibt sich dreierlei: Einmal bleiben, da keine Umwandlung stattfindet, die schuldrechtlichen Pflichten der Verbandsmitglieder bestehen. Des weiteren folgt daraus ein Nebeneinanderbestehen von Friedenspflichten verschiedener Rechtsqualität. Für alle Beteiligten gilt zuvörderst mit der AVE. die öffentlich-rechtliche relative Friedenspflicht, für die Verbandsmitglieder der Gesamtarbeitsvertragsparteien bleibt die schon erwähnte verbandsrechtliche Verpflichtung, und schliesslich bleiben die Verbände selbst durch den Gesamtarbeitsvertrag schuldrechtlich gebunden.

#### IV.

Endlich ergibt sich aus dem Gesagten, dass die Friedenspflicht der AVE. nicht den Umweg über die Verbände nimmt, sondern direkt die Arbeitsvertragsparteien, d. h. die Personen, also die einzelnen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, erfasst. Wenn Artikel 15 im ersten Satz für die « Beteiligten » eine Friedenspflicht statuiert, um dann im zweiten Satz den « Parteien » die Anwendung von Kampf-mitteln zu verbieten, sind jedesmal die Parteien des Arbeitsvertrages, Verbandsmitglieder wie Nichtmitglieder, gemeint.

Damit kommen wir zur prinzipiellen Unterscheidung, dass die Friedenspflicht des Gesamtarbeitsvertrages nur die Verbände bindet, *dass aber die Friedenspflicht der AVE. direkt alle beteiligten Personen erfasst, welche der AVE. unterworfen sind.*

#### V.

Die Verletzung der Friedenspflicht hat zweierlei Sanktionen zur Folge. Zunächst sollen bei Nichteinhaltung der sich aus der AVE. ergebenden Verpflichtungen, womit die Friedenspflicht eingeschlossen ist, nach Artikel 17 die zivilrechtlichen Vorschriften

über die Nichterfüllung von Verbindlichkeiten zur Anwendung kommen. Daneben aber findet sich die spezielle Strafbestimmung des Artikels 23, welche auch für die Verletzung der Friedenspflicht Bussen bis zur Höhe von 2000 Franken vorsieht. Dazu träten noch die Konventionalstrafen nach Vereinbarung.

Streikbeteiligung könnte demnach zum Verfall der Vertragsstrafe, überdies zur Büssung nach Bundesbeschluss und schliesslich unter Umständen zu Entlassungen führen. Stünde der Streik mit Bestimmungen der AVE. in Zusammenhang, könnten sich die Streikenden auch nicht darauf berufen, dass nur der Verband verpflichtet wurde, oder dass von diesem ein Zwang ausgeübt worden sei — weil sie eben mit der AVE. selbst durch öffentlich-rechtliche Friedenspflicht gebunden sind. So könnte sich für den einzelnen Arbeitnehmer, dessen Arbeitsniederlegung an sich z. B. wegen nur kurzer Dauer kein Entlassungsgrund bildete, weil seine Arbeitskämpfung die relative aber direkte Friedenspflicht verletzt, diese zwingende Bestimmung sehr ungünstig auswirken.

In dieser unmittelbaren Wirkung der « relativen » Friedenspflicht der AVE. liegt deshalb ein Moment, welches gewissermassen das Resultat der Unmöglichkeit einer AVE. der absoluten Friedenspflicht neutralisiert.

---

## Der Schutz der jugendlichen und weiblichen Arbeitnehmer im öffentlichen Recht des Bundes und des Kantons Zürich.

Von Dr. G. Leu,

Vorsteher des Industrie- und Gewerbeamtes des Kantons Zürich.

### *Vorbemerkung.*

In vielen kriegführenden oder von fremder Macht besetzten Ländern werden heute die *Jugendlichen* und die *Frauen* im Interesse der Produktion zu Arbeiten herangezogen, die früher nur *vom Manne* bewältigt wurden. Je länger der Krieg dauert, um so unerbittlicher werden auch die *Jugendlichen* beiderlei Geschlechts und nicht zuletzt auch die *Frauen* in den sich rasend steigernden Arbeitsprozess eingegliedert. Verschlimmert wird dieser Zustand durch die schlechter und spärlicher werdende Ernährung, die schwere Arbeit, die stark verlängerte Arbeitszeit, die gleichzeitig mannigfache Verwendung in Hilfsdiensten, die gewaltige seelische Belastung durch den Krieg und seine tausendfältigen niederdrückenden Folgen, wie Verlust von Familie, Heimstätte, Hab und Gut, der Freiheit und aller anderen Individualrechte. Alle Errungenschaften zum Schutze der Familie, der Frau und Mutter, der heranwach-